

# ius.focus

August 2021 Heft 8

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

## ZGB

Erbenbescheinigung zu Unrecht verweigert

## Obligationenrecht (AT/BT)

Entgeltlicher Verzicht im Baubewilligungsverfahren

## Gesellschaftsrecht

Organisationsmangel und Grenzen der Zustellung  
mittels öffentlicher Bekanntmachung

## Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Subjektive Täuschungsabsicht nach Art. 40 VVG

## Handels- und Wirtschaftsrecht

Sanktionsverfügung – Swisscom WAN-Anbindung

## Zivilprozessrecht

Anfechtung einer Beweisverfügung wegen  
Verletzung des Geschäftsgeheimnisses

## SchKG

Wiedereintragung im Handelsregister und  
Wiedereröffnung des Konkurses bei Entdeckung  
neuer Vermögenswerte

## IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Erschöpfungsregel in der internationalen  
Schiedsgerichtsbarkeit vor Bundesgericht

## Strafrecht, Strafprozessrecht

Zwingende Strafbefreiung

## Anwaltsrecht

Unaufgeforderte periodische Information  
über die Honorarhöhe?

# ius.focus

## Anwaltsrecht

### Unaufgeforderte periodische Information über die Honorarhöhe?

Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA und Art. 400 OR

**Periodische Information über die Honorarhöhe dient der Vermeidung von Honorarstreitigkeiten. Sie hat unaufgefordert in angemessener Kadenz zu erfolgen. Vorbehalten bleibt eine andere Vereinbarung.** [215]

BGer 2C\_1000/2020 vom 2. Juni 2021

B. zeigte am 19. Juni 2019 seinen früheren Anwalt Dr. A. bei der Aufsichtsbehörde Luzern an. Er brachte vor, A. habe in einer Strafsache und einem Haftungsverfahren das Honorar nicht mit ihm besprochen. Zwischen dem 17. Mai 2016 und dem 25. Oktober 2017 stellte A. keine Rechnung. Am letzten Tag fakturierte A. insg. CHF 20 565.–, mehr als das Doppelte der geleisteten Kostenvorschüsse. Die Aufsichtsbehörde sprach einen Verweis aus, da A. B. nicht über das Stundenhonorar bei beiden Mandaten aufgeklärt und nicht periodisch über die Höhe des geschuldeten Honorars informiert hat. Dieser Entscheid wurde vom Kantonsgericht Luzern mit Urteil vom 14. Oktober 2020 bestätigt. Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 30. November 2020 beantragt A. beim Bundesgericht die Aufhebung des Urteils des Kantonsgerichts Luzern.

Das Bundesgericht geht entgegen den Vorinstanzen davon aus, dass durch ein Besprechungsprotokoll das Zustandekommen einer Einigung zwischen A. und B. über die Einzelheiten des Honorars nachgewiesen ist. Das Bundesgericht nimmt aber an, dass keine Vereinbarungen über die Modalitäten betr. die Information über die Höhe des Honorars während der Mandatsdauer abgeschlossen wurden.

Gemäss Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA ist die Klientschaft periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars zu informieren. Daraus folgt, dass ein Klient jederzeit eine detaillierte Rechnung verlangen kann und dass Auskünfte über die Honorarhöhe innert nützlicher Frist zu erfolgen haben, wenn dies verlangt wird. Noch nicht geklärt durch das Bundesgericht ist die Frage, ob der Anwalt den Klienten nur auf entsprechendes Ersuchen hin

zu informieren oder ob er ihn auch unaufgefordert periodisch über die Honorarhöhe zu unterrichten hat.

Das genaue Verhältnis der beiden Informationsformen (periodisch oder auf Verlangen) kann das Bundesgericht dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig entnehmen. Zulässig scheint die Vereinbarung zu sein, wonach periodische Zwischenabrechnungen bzw. Zwischeninformationen unterbleiben. In der Botschaft zum BGFA wird festgehalten, die periodische Information über die Honorarhöhe diene der Vermeidung von Honorarstreitigkeiten. Dass Information nur auf Verlangen zu erfolgen haben, wird in der Botschaft nicht erwähnt. In teleologischer Hinsicht ist für das Bundesgericht entscheidend, dass eine unaufgeforderte periodische Information Honorarstreitigkeiten eher vorzubeugen vermag als eine Auskunftverteilung nur auf Verlangen hin.

Art. 400 OR schreibt nur eine Rechenschaftsablegung auf Verlangen vor. Unter Verweis auf seine Überlegungen in BGE 144 II 473 E. 5.3.1 zu Art 12 lit. a BGFA kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass Art. 12 lit. i 2. Halbsatz BGFA die auftragsrechtliche Vorgabe teilweise konkretisiert, teilweise aber auch darüber hinausgeht. Somit besteht eine anwaltliche Pflicht zur unaufgeforderten periodischen Information über die Höhe des geschuldeten Honorars, es sei denn, zu Beginn des Mandates sei eine andere Vereinbarung getroffen worden. Eine solche Pflicht wird auch in Art. 21 Abs. 1 der Landesregeln des SAV auferlegt. Mit welcher Kadenz über die Höhe des Honorars zu informieren ist, ist weder im Gesetz noch in den Landesregeln festgelegt. Es ist somit auf die Verhältnisse im Einzelfall abzustellen. Der Mandant soll davor geschützt werden, mit einer unerwarteten Honorarforderung konfrontiert zu werden. Disziplinar massnahmen sind gerechtfertigt, wenn die verstrichene Zeit bis zur Information klarerweise nicht mehr als angemessen erscheint. In casu ist dies gegeben. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Sanktion sprengt den Rahmen des pflichtgemässen Ermessens nicht, auch wenn die Aufklärung über Grundsätze der Rechnungsstellung entgegen der Annahme der Aufsichtsbehörde gegeben war.

#### Kommentar

Wer nicht periodisch, am besten häufiger als nur einmal jährlich, Rechnung stellen will oder kann, muss unaufgefordert über die geschuldete Honorarhöhe in einer angemessenen Kadenz informieren. Da ex post strittig sein kann, wann eine solche Information vorzunehmen war, empfiehlt es sich, lieber einmal zu viel als einmal zu wenig zu informieren oder die Informationsmodalitäten klar zu Beginn des Mandats in der Honorarvereinbarung festzulegen. Nicht empfehlenswert ist die Vereinbarung eines Informationsverzichts durch die Klientschaft.